

## **Die Vorschreibungspraxis der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Wien ist rechtswidrig!**

**Autor: Mag Wolfgang Kräutler LL.M.**

Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr in einem von mir vertretenen Anlassfall (VwGH vom 06.05.2015 Zl. 2013/11/0157 unter Verweis auf die Begründung zur Entscheidung vom 27.04.2015 zur GZ 2012/11/0082) festgestellt, dass der für meine Mandantin erfolgten Beitragsfestsetzung durch den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds überhaupt kein Bescheid zugrunde liegt. Dies begründet das Höchstgericht kurz zusammengefasst wie folgt:

- Die individuelle Ausfertigung der Beitragsfestsetzung und Vorschreibung ist nicht vom Vorsitzenden des Wohlfahrtsfondsausschusses unterfertigt. Eine Vertretung bei der Unterfertigung durch Dritte ist mangels gesetzlicher oder satzungsmäßiger Ermächtigung unzulässig.
- Die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vom 30.04.2011 – betroffen davon sind wohl alle Wiener Ärzte, denen Beiträge für das Jahr 2010 vorgeschrieben wurden – ist mangelhaft, weil nur über die Höhe der Beiträge abgestimmt wurde, nicht jedoch über alle anderen Tatbestandelemente, aus denen sich die Höhe der Beiträge ergibt.

Ohne jeden Zweifel gesichert ist, dass die an die Wiener Ärzte ergangenen Beitragsfestsetzungen und Vorschreibungen aus dem Jahr 2011 Nichtbescheide sind, also keine Bescheidqualität haben und daher auch nicht rechtskräftig geworden sein können. Dies trifft mit großer Wahrscheinlichkeit auch für die Folgejahre und die dem Jahr 2011 vorangegangenen Jahre zu.

Dies ist deswegen von Relevanz, weil jede nach außen tretende Erledigung des Wohlfahrtsfonds, daher auch die Festsetzung der Fondsbeiträge, mit Bescheid zu erfolgen hat. Dies ergibt sich aus den zwingend anzuwendenden Verfahrensvorschriften des AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und auch aus der Beitragsordnung, die nur in engem Rahmen Ausnahmen von der endgültigen Vorschreibung (mit Bescheid) vorsieht.

Man könnte nun meinen, dass jedes Mitglied der Ärztekammer Wien, dessen Fondsbeiträge endgültig mit einem Nichtbescheid vorgeschrieben wurden, nunmehr berechtigt wäre, geleistete Fondsbeiträge mit Antrag zurückzufordern. Dies sieht der Verfassungsgerichtshof anders, der meint, dass mangels ausdrücklicher Einräumung eines solches Antragsrechts, eine behauptete Unrichtigkeit bei der Einbehaltung der „Kammerumlage“ durch Beschreiten des Festsetzungsverfahrens zu relevieren ist. Das bescheidmäßige Ergebnis dieses Verfahrens ist Voraussetzung für ein allfälliges Rückforderungsbegehren (VfGH Slg 14.595). Der Verfassungsgerichtshof lehnt daher ein von der materiellen Berechtigung losgelöstes Recht auf Rückforderung, das wie im vorliegenden Fall darauf fußen könnte, dass die Bescheide zur Beitragsfestsetzung keine Bescheidqualität haben, ab.

Voraussetzung für die erfolgreiche Behandlung eines Rückforderungsantrags ist daher die vorangehende Stellung eines Antrags auf Beitragsfestsetzung für die betroffenen Zeiträume in der Vergangenheit. Wenn sich aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften - Satzung und Beitragsordnung - nichts Gegenteiliges ergibt, ist der Ausschuss des Wohlfahrtsfonds nämlich grundsätzlich berechtigt, die Festsetzung mit Bescheid auch für vergangene Zeiträume nachträglich vorzunehmen. Eine Verjährung dieser Berechtigung kommt anders als im Zivilrecht nicht in Betracht (VwGH 27.02.2013 2010/17/002 unter Verweis auf VwGH 25.11.1969, 550/560/96; 10.3.1972, 1747/70).

Im gegebenen Zusammenhang durchaus denkbar, ist die Geltendmachung eines gesonderten Zinsschadens für jene Beträge, die zu Unrecht einbehalten wurden oder zu Unrecht mit einem Nichtbescheid eingefordert wurden, weil die aktuelle Beitragsordnung eine Verpflichtung zur Festsetzung des endgültigen Fondsbeitrages bis zum 31. Mai des dem Beitrag folgenden Jahres vorsieht und von einer Verletzung dieser Bestimmung auszugehen ist (Abschnitt IV. Absatz 9. der Beitragsordnung). Normzweck dieser Bestimmung ist es wohl auch das Vermögen der Fondsmitglieder vor Verspätungsschäden zu schützen. Der Verstoß gegen die genannte Bestimmung scheint daher als Grundlage für ein Amtshaftungsverfahren geeignet.

Zum Volltext der Entscheidungen bitte [hier](#) klicken